



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

Fon: 04522 - 50 71
60

Fax: 04522 - 50 71
81

goos@oeko-jahr.de
www.foej.de

Vorstand

Hinrich Goos,
Carmen Fritsche,
Bernd Kuhlmann,
Simone Kreiser,
Steffen Vogel

8. November 2007

Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12. November 2007

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)“

I Allgemeine Fragen zum Gesetz

Vorbeziehung:

Mit dem Gesetz sollen die Problematik der Umsatzsteuerpflicht für die Träger behoben werden, die wegen „Arbeitnehmerüberlassung“ an Einsatzstellen umsatzsteuerpflichtig sind. Diese Tatsache wurde bei Fassung der letzten Gesetze zum FSJ und FÖJ nicht gesehen und von keiner Seite in Parlament und Regierung so gewollt, jetzt werden Regelungen geschaffen, die die Problematik nicht grundsätzlich vollständig aufheben und weitere „Flexibilisierungen“ einführen, die in ihrer Grundsätzlichkeit bewährten pädagogischen Grundlagen den Boden entziehen können. Verbesserungen für einen Ausbau von Jugendfreiwilligendiensten im Ausland hingegen bleiben aus. Damit wird dem Bundestagsansinnen vom April 2005 ebensowenig Rechnung getragen, wie dem aktuellen Koalitionsvertrag. Der durch die Evaluation der letzten FSJ-FÖJ-Novellierung festgestellten Nachfrage nach dem Auslandsdienst wird der Entwurf ebenfalls nicht gerecht.

Weiter werden aus zwei Gesetzen ohne dargelegte Not eins gemacht, was dadurch auch eingeführte „Markennamen“ FSJ und FÖJ beeinträchtigt und einer nicht nötigen Gleichschaltung dieser beiden Freiwilligendienste Vorschub leistet.

Das Tempo der Gesetzgebung trotz Anhörung birgt die Gefahr, dass wieder Fehler gemacht werden, die nicht im Sinne einer guten Jugendbildungsarbeit sind.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

1. Zur geplanten Zusammenführung des FSJ-Gesetzes und des FÖJ-Gesetzes und zur Einführung der Bezeichnungen „freiwilliger sozialer bzw. ökologischer Dienst“

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Jugendfreiwilligenjahre in ihren Möglichkeiten und ihrer Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gestärkt und weiterhin in einem eigenständigen Bundesgesetz geregelt werden. Dabei war die Lösung zwei Gesetze FSJ und FÖJ unter einem Dach die für uns im FÖJ sinnvolle, weil sie auf die Unterschiede Rücksicht nimmt (Trägerlandschaft, vermehrte Zuständigkeiten der Bundesländer, Unterschied in den Tätigkeitsfeldern, Einsatzstellenstruktur) jetzt steht das FÖJ in § 3 Abs. 2 an letzter Stelle.

Wir sind der Meinung, dass in den Zeiten der gewaltigen Anforderungen im Klimaschutz, der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung und dem Schutz der Biodiversität das Herausstreichen und die Selbständigkeit des FÖJ im Verhältnis zum schneller gewachsenem Partner des FSJ gerechtfertigt ist.

Das Freiwillige ökologische Jahr ist genau wie das Freiwillige soziale Jahr in den vielen Jahren zu einem festen Begriff geworden, wir haben erhebliche Bedenken bei der Veränderung dieser feststehenden Begriffe. Auch bisher war eine Ableistung über 12 Monate (bis 18 Monate) möglich ohne, dass die Bezeichnung verändert wurde. Ein FÖJ und auch ein FSJ ist unserer Meinung nach auch ein eingeführter Qualitätsbegriff (siehe Evaluation ESG). Kein Marketingvertreter würde bei einem gut laufenden Produkt ohne Not den Namen ändern. Die Kosten der „Neueinführung“, die unter neuem Namen nötig würden, wären mindestens so erheblich wie die praktischen Kosten, weil bei allen Trägern, Einsatzstellen und z.T. Behörden - Broschüren, Faltblätter, Briefköpfe, Logos, Ausweise, Internetauftritte verändert werden müssen.

Neben politisch unguter Parallelen zu Dienst – Begrifflichkeiten in der NS- Zeit ist der Begriff eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Dienstes kontraproduktiv zum Freiwilligenjahr als Bildungsjahr. Der Gesetzentwurf selbst stellt ausdrücklich und mehrfach auf das Ziel einer Orientierungs- und Lernzeit, auf Kompetenzerwerb, auf soziales Lernen und Persönlichkeitsbildung, auf Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit ab.

Gerade deshalb sollten die Freiwilligen und die Gesellschaft mit der Bezeichnung der Jugendfreiwilligenjahre nicht ein „Dienst tun“, das Arbeiten, assoziieren.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

Wir fordern daher dringend den Erhalt des eingeführten Begriffs Freiwilliges Ökologisches Jahr – FÖJ

2. Zur beabsichtigten zeitlichen Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes sowie zur Möglichkeit der Verlängerung auf max. 24 Monate

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf an einem ganztägigen „Vollzeit“-Dienst festgehalten wird.

- Wie schon bei der letzten Gesetzesnovellierung diskutiert, stehen wir der Möglichkeit einer Blockableistung in Abschnitten von drei Monaten ablehnend gegenüber.

Eine solche Möglichkeit widerspricht vor allem den angestrebten Bildungszielen, die nur in einem Prozessverlauf gestaltet werden können. Da die Jugendfreiwilligenjahre einen spürbaren Beitrag zur Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit gerade auch benachteiligter Jugendlicher leisten sollen, ist ein „Lernen und Kompetenzerwerb“ in kurzen Blockabschnitten nicht zielführend.

Eine Flexibilisierung sollte nicht einer inhaltlichen und strukturellen Beliebigkeit Vorschub leisten.

- Der zeitliche Rahmen soll im „Regel-FÖJ“ so gesteckt sein, dass die Jugendlichen in der Regel 12 Monate ihr Freiwilligenjahr absolvieren. Die Mindestdauer soll weiterhin 6 Monate betragen. Diese zeitliche Regelung ist sinnvoll, denn
 - erst nach ca. einem halben Jahr trägt die Einarbeitung der Jugendlichen Früchte und sie können ihre Aufgaben eigenständiger ausführen (erst dann können die Freiwilligen wirklich der Gesellschaft "dienen" und erleben erst jetzt persönliche Erfolgserlebnisse, die ihr Selbstbewusstsein stärken)
 - die anstehenden Aufgaben erfordern eine kontinuierliche Bearbeitung
 - nur bei einem ganzjährigen FÖJ können die Jugendlichen den ganzen Jahresablauf der Natur erleben, begreifen und die dazugehörigen Tätigkeiten verrichten lernen
 - soziales Lernen in heterogenen Seminargruppen entsteht gerade durch die Konstanz der Gruppen und die Kontinuität durch mehrere aufeinander folgende Seminare



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen

Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)

Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

- bei anderer, evtl. je nach Freiwilligem unterschiedlicher Dauer, ist der Verwaltungsaufwand für Träger, Bund und Land unverhältnismäßig größer, was bei dem in der Regel geringen Personalbesatz (Schlüssel 1:40) die Zeit für die pädagogische Arbeit einschränken würde.
 - abschnittsweises Ableisten der Freiwilligenzeit, z. B. in mehreren Blöcken von wenigen Monaten würde unweigerlich dazu führen, dass Plätze in den Einsatzstellen zeitweilig nicht besetzt wären. Dies hätte zur Folge, dass entsprechend bereitgestellte Fördermittel nicht abgerufen werden können und somit der Durchführung der Freiwilligenprojekte verloren gehen.
 - Gerade in einer Zeit wo reihenweise Ausbildungen und Studienplätze abgebrochen werden, ist es wichtig, den Jugendlichen zu vermitteln, auch schwierige Wegstrecken durchzustehen, Konflikte zu lösen und nicht ständig Problemen auszuweichen
 - Wenn Teilnehmende nicht mehr als 24 Monate einen Freiwilligeneinsatz leisten dürfen, wie sollen die Träger diese Vorgabe einhalten? Eine Übersicht ist bei dieser Flexibilisierung gar nicht möglich.
- Der Bedarf einer solchen Flexibilisierung bei den Jugendlichen ist sehr fragwürdig, aus unserer Sicht gibt es dafür keine belegbaren Erkenntnisse. Die langjährigen Erfahrungen der Träger können diesen Bedarf nicht bestätigen.

Die Frage, wer und welche Belege hinter der Aussage, unter „A. Problem und Ziel“ schon des Referentenentwurfs und jetzt des Regierungsentwurfs stehen, FSJ und FÖJ würden in der Praxis vielfach als zu starr angesehen, bleibt weiter unbeantwortet und ist aus der Evaluation und der Nachfrage nach Plätzen seitens der Jugendlichen nicht herauszulesen.

- Die Möglichkeit die Ableistung auf 24 Monate zu verlängern ist zwar theoretisch denkbar und wird zum Teil von Einsatzstellen auch gewünscht, aber hier ist die Finanzierung völlig unklar, weil die Bundesmittel derzeit gekoppelt für Personalkosten und die Begleitseminare gezahlt werden und die Länder in der Regel nicht die Mehrkosten für das pädagogische Personal leisten können. Hier besteht die Gefahr, dass



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

durch die Hintertür eine „Generation Praktikum“ gefördert wird. Die nach überwiegend politischen Bekunden und auch von uns Trägern nicht gewollt wird.

Im Referenten- wie im Regierungsentwurf ist eindeutig, dass auch künftig Bundesmittel nur bis zu 12 Monaten für die pädagogische Begleitung verfügbar sein sollen.

Wir halten eine Verantwortung für ein nicht geregelte, sicher finanzierte, überprüfbare Pädagogische Begleitung bei einer Verlängerung von mehr als einem Monat für nicht tragbar und einem begonnenen guten Prozess mit garantierten 25 Seminartagen für ein Jahr für widersprüchlich.

Wenn nach einem Jahr pro weiterem Monat ein weiterer Seminartag jetzt verpflichtend sein soll (aber nicht gefördert wird) besteht die Gefahr eines Qualitätsabfalls, weil die Träger zumindest im FÖJ die nötigen Mittel nicht aufbringen können.

- Aus der Kostenschätzung im Referenten- wie Regierungsentwurf – zusätzliche Kosten infolge Kindergeldzahlung – geht hervor, dass 7 % länger als 12 Monate teilnehmen und das Interesse an einer 24-monatigen Dauer auf 3,5 % geschätzt wird, bei 30.000 Freiwilligen sind das ca. 1.000 Jugendliche. Warum bedarf ein so geringer Betroffenheitsgrad solch gravierender Berücksichtigung im Gesetz, warum genügen nicht Ausnahmebestimmungen am Rande?
- Die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate erweckt bei Jugendlichen in der Mehrzahl unerfüllbaren Hoffnungen. Im Inlandsdienst könnten mit den nötigen Mitteln zwei Jugendliche statt einem je ein Jahr gefördert werden. Am ehesten ist noch in einem FÖJ-Auslandsdienst eine Verlängerung sinnvoll, wegen des zusätzlichen Eingewöhnens in eine neue Kultur und des Erwerbs von Sprachkompetenz im Land.

Die ersten Erfahrungen aus dem Model FSJ+, das in zeitlichen Blöcken von 3 Monaten abgeleistet wird um ein Doppelziel zu dienen (Schulabschluß Real oder Haupt und Hinführung zum Bürgerschaftlichen Engagement über einen Freiwilligendienst) zeigen, dass dies eine sinnvolle Maßnahme sein kann für „benachteiligte“ Jugendliche. Dieses ist aber



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen

Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)

Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

nicht ein „reiner“ Freiwilligendienst und sollte daher in einer Ausnahmeregelung ermöglicht werden.

Abzulehnen ist die Ableistung eines Freiwilligendienstes in zeitlichen Blöcken zum Beispiel für Studenten, die in den Semesterferien über 4 Jahre je einen Block Freiwilligendienst zwischenschieben und dabei möglicherweise noch die Einsatzstellen wechseln. Das würde dem Orientierungsgedanken widersprechen.

3. Zur Möglichkeit der Kombinationsdienste im In- und Ausland

Dem Beschluß im Elyseevertrag geschuldet ist dieses Model, dass es zukünftig möglich sein soll, einen kombinierten Dienst im In- und Ausland zu leisten. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Träger und die inhaltlichen Anforderungen an die Dienstzeit im Ausland orientieren sich dabei an dem freiwilligen Dienst im Ausland.

Bei dieser Möglichkeit sollte evaluiert werden, inwieweit das neue Angebot genutzt wird und zu einem Ausbau der Freiwilligendienste im Ausland führt. Ein Einbau ohne Modellphase in ein neues Gesetz erscheint uns verfrüht. Grundsätzlich ist für dieses Modell zu begrüßen, auch dass der kombinierte Dienst nach einem Gesamtkonzept des Trägers erfolgen muss. Die Mindestdauer sollte aber vor allem im Ausland, aber möglichst auch im Inland jeweils 6 Monate nicht unterschreiten, und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen ist – nur 3 Monate betragen können.

4. zur Sicherstellung der päd. Begleitung von einem Träger (§ 3 Abs. 3 JFDG)

Im § 3 (3) werden mit den Zielen der pädagogischen Begleitung Aufgaben und Ziele des Bildungsjahres beschrieben, und diese werden in Hauptverantwortung von einem Träger sichergestellt in Kooperation mit Einsatzstelle und Freiwilligem, das ist bewährt und gut.

Neu werden im § 3 (5) ebenfalls gemeinsame Ziele des Trägers und der Einsatzstellen als Anspruch an die vertragliche Vereinbarung aufgeführt.

Die Zielformulierungen sollten kompatibel sein, zumal einige der für die pädagogische Begleitung benannten (§3(3)) wie Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl oder des nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt vorrangig Bildungseffekte des Engagements an der Einsatzstelle sind. Andererseits sind unter §3 (5) benannte Ziele zutiefst auch Aufgabe der pädagogischen Begleitung.

Als Ziel sollte zumindest im FÖJ auch ökologisches Lernen eingefügt werden.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

5. Zur Aufteilung der Seminartage und zur Kritik des Bundesrates an der Aufteilung

Wie unter 2. Und 3. ausgeführt, sind die Überlegungen des Bundesrates im Gesetzentwurf zur Aufteilung der Seminare im Grundsatz sinnvoll und werden auch in der Begründung begrüßt.

Im Gegensatz zum Bundesrat ist es grundsätzlich sinnvoll ist ebenfalls, dass sich bei einem längeren Dienst als 12 Monate die Zahl der Seminartage entsprechend der Zahl der zusätzlich geleisteten Monate erhöhen soll (§ 3, Abs. 3). Die jungen Menschen brauchen während ihrer Dienstzeit Zeit in Seminaren zum Reflektieren und Lernprozesse anzuregen und zu verstärken. Eine längere Dienstzeit im Ausland benötigt das besonders. Für eine 24-Monatsvariante wäre für uns höchstens für das Ausland als gefördertes und evaluiertes Model denkbar.

Eine konstante Seminargruppe über alle Bildungsveranstaltungen während des Dienstes hinweg, ist ein wesentlicher Garant für erfolgreiche Bildungsarbeit im Jahr.

6. Zur Ausstellung von Bescheinigung bzw. Zeugnis durch den Träger (§ 8 Abs. 3 und 4 JFDG)

Die Ausstellung einer Bescheinigung für die Freiwilligen durch den Träger ist übliche Praxis und sollte zur Bekanntmachung der Freiwilligendienste bei zukünftigen Arbeitgebern unbedingt erhalten bleiben. Ein qualifiziertes Zeugnis als „Kann-Bestimmung“ ist von den Trägern gerade noch zu leisten. Bei der Zeugniserstellung für einen Freiwilligeneinsatz im in ehrenamtlich geleiteten Einsatzstellen bei kleinen Vereinen und im Ausland ist die nötige Vorarbeit durch die Einsatzstelle oft schwierig und macht einen wichtigen Qualifizierungsbedarf im FÖJ deutlich. Dies führt teilweise dazu, dass der Erwartung der Freiwilligen nicht immer in der erforderlichen Qualität Rechnung getragen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Beteiligung der Einsatzstelle bei der Zeugniserstellung durch den Träger nötig ein Einvernehmen hingegen nicht gerechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen das Einvernehmen zu streichen, es reicht dass der Freiwillige gegenüber dem Träger einen Rechtsanspruch hat. Der Träger hat als „Supervisor“ auch den umfassenden Überblick um im Konfliktfall zu entscheiden.

7. Zur Beteiligung der Einsatzstellen im Inland an der Dienstvereinbarung (§ 8 Abs. 2 JFDG), zur Regelung der Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht generell und zu einer selbstschuldnerischen Bürgschaft des Trägers im Falle einer Insolvenz der Einsatzstelle

Generell sollte angestrebt werden, die Freistellung von der Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 zu erreichen.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

Hierzu verweisen wir auf die Vorschläge in der Stellungnahme des Bundesarbeitskreises FSJ vom 18. September.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit dreiseitiger Verträge eine geeignete Option. Hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die o.b. Stellungnahme des BAK FSJ.

8. Zu Niveau und Struktur der derzeitigen Förderpauschale

Die Beurteilung der Pauschale für das FÖJ im Inland und im Ausland gleich und seit Einführung der Pauschale unverändert ergibt, dass es nötig ist Anpassungen an das Preisniveau / Lebenshaltungskosten vorzunehmen, wenn nicht gewollt wird, dass die Bildungsarbeit Qualität verliert. Die Steigerung der TeilnehmerInnenzahlen ist im FÖJ nur im §14c-Bereich nennenswert, das zeigt, dass ungerechterweise nur Männer der Zivildienst-Tauglichkeitsstufe 1+2 vom Zuwachs an FÖJ-Plätzen profitieren.

Erfreulich ist, dass das FÖJ in Deutschland und im Ausland durch das BMFSFJ mittlerweile komplett gefördert wird.

Die Kosten und Refinanzierungsmöglichkeiten für einen Freiwilligendienst unterscheiden sich zwischen In- und Ausland und je nach Einsatzland erheblich. In den wenigen Ländern und Plätzen in denen ein FÖJ im Ausland angeboten wird sind die Einsatzstellen neben ihrer engagierten Anleitungstätigkeit und dem Bereithalten eines „Arbeitsplatzes“ kaum in der Lage Kofinanzierung zu übernehmen. Im Ausland fallen zusätzliche Ausgaben für Reisen, Zwischenseminare, sozialen Schutz, Visagebühren u.a. an. Insofern wäre es in gewissem Umfang berechtigt, dass es eine unterschiedlich hohe Förderung je nach Inland oder Auslandseinsatz auch im FÖJ einzuführen.

Sinnvoll wäre es eine Anpassungsklausel ins Gesetz aufzunehmen um die Kostenentwicklungen kontinuierlich zu „begleiten“.

Die sehr großen Unterschiede in den Förderprogrammen wie FÖJ/FSJ zu 14c zu „weltwärts“ werden (weiter) Verwerfungen in der Nachfrage und Ungerechtigkeiten erzeugen. Jedoch sollten nicht guten Förderungen völlig auf den niedrigsten Stand heruntergefahren werden, sonst trifft die Anpassung einige Träger schwer. Notwendig ist, dass der Bund generell mehr Finanzmittel für Freiwilligendienste zur Verfügung stellt. Auf keinen Fall sollte dem FDP-Vorschlag gefolgt werden, das „Weltwärtsprogramm“ zugunsten der übrigen Dienste einzustellen.

9. Zu den Auswirkungen der höheren Finanzierung der „§14c-Plätze“ auf den Träger, wenn der Freiwillige einen längeren Dienst ableisten möchte

Diese Frage kann für das FÖJ nur theoretisch beantwortet werden, das gerade im FÖJ auch bei 14c-Angeboten praktisch keine Verlängerungen stattfinden. Zumal sehr viele Länder, die sonst das FÖJ wesentlich mehr kofinanzieren als im FSJ, einen 14c-Platz nur selten kofinanzieren.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

10. Zu den Möglichkeiten von untergesetzlichen Regelungen

Die Richtlinien für das Förderprogramm „weltwärts“ und dem Modell Generationenübergreifender Freiwilligendienst sowie der EFD zeigen, dass es Möglichkeiten gibt.

Richtlinien machen aber noch mehr ein begleitendes Gremium aus Förderern und Geförderten nötig um Absprachen zu treffen, die „Gerechtigkeit“ schaffen.

11. Zum Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.10.2007

Wir teilen die Kritik an der geplanten Umbenennung von FSJ und FÖJ, weiter der Kürzung der Mindestzeit und die geplante Ableistung in Blöcken. Wie der Bundesrat wird befürwortet, dass der kombinierte In- und Auslandsdienst jeweils in Blöcken von mindestens 6 Monaten (und nicht 3 Monaten) geleistet wird.

Die Seminartagsregelung ist in **5.** angesprochen. Wir können nachvollziehen, dass wenn der Bund nicht eine pädagogische Betreuung über 12 Monate hinaus fördern will, die Länder, die die Qualität der Bildungsarbeit auch garantieren sollen und viele Teilnehmer fördern wollen sich gegen Verlängerungen aussprechen, die wir im Auslands-FÖJ jedoch für eine bedingt gute Möglichkeit halten. Wir sind jedoch der Meinung dass hier der Bund auch besonders gefordert ist zu fördern und zwar auch in Ländern, die nicht im BMZ-Programm liegen.

Aufgrund mangelnder Sachkenntnis kann ich zur Frage, ob es sinnvoll ist, die pädagogische Begleitung bei einer „zentrale Stelle“ eines Trägers zu belassen und nicht an den Träger allgemein zu übertragen, nicht Stellung nehmen.

Der Bundesrat hat auch erfreulich deutlich gemacht, welchen Mehraufwand an Verwaltung und Kosten die meisten Neuerungen den Trägern bereiten.

Die Notwendigkeit der vorrangigen Regelung der Umsatzsteuerfrage an anderer Stelle teilen wir.

II Bewertung des Gesetzes aus jugend-, bildungs- und engagementpolitischen Gesichtspunkten

12. Zur Frage, inwieweit der Gesetzentwurf den Anspruch der Jugendfreiwilligendienste widerspiegelt

Das FÖJ als ein Jugendfreiwilligendienst ist jugendbildungspolitische Maßnahme im ökologischen Bereich und im Bereich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Es ist auch eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements, und kann sich oft zum allgemeinen Bürgerschaftlichen Engagement verstätigen. Die Vorrangigkeit der Bildung sollte sich unbedingt in § 1 wiederfinden. Das BE sollte nicht an erster Stelle stehen.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

13. Zur vorgesehenen Betonung des Charakters als Bildungsdienste und des informellen Lernens und zu den genannten Lernzielen

Sowenig ein Lehrvertrag, eine Schulzulassung, eine Fortbildungsvereinbarung individuelle Ziele festzuschreiben vermag, sowenig kann eine Vereinbarung zum Freiwilligenjahr solches individuell vor dessen Beginn.

Erst im Verlaufe des FÖJ, zumindest erst in der Einstiegsphase, lassen sich die Potenzen des Freiwilligenjahres, der konkreten Einsatzstelle und der Jugendlichen selbst dafür bestimmen, welche Bildungs- und Entwicklungsziele individuell möglich und nötig sind.

Das Entwickeln individueller Ziele und der Wege, diese zu erreichen, bedarf einer pädagogischen Begleitung, Anleitung und Betreuung, die prozessbegleitend sein muss.

Die Motivation der jungen Menschen, mit denen sie sich für ein Freiwilligenjahr bewerben, kennzeichnet stets nur bedingt oder in Teilaspekten die anzustrebenden Ziele und Möglichkeiten.

Das Erkennen (und sich bewusst werden) eigener Ziele bedarf eines Prozesses der Selbsterkenntnis und Rollenklarheit – und entsprechender Begleitung dieses Prozesses - , der vor Beginn nicht möglich ist.

Zum anderen wäre der Zwang, individuelle Ziele bereits mit der Freiwilligen- Vereinbarung festzuschreiben, kontraproduktiv zur Motivation junger Menschen, sich freiwillig für eine Form bürgerschaftlichen Engagements - und nicht für eine Fortsetzung schulischer Bildung - zu entscheiden.

Zudem wäre eine Vereinbarung individueller Ziele zwischen Freiwilligen und Träger vor Einstieg ins Freiwilligenjahr defizitorientiert, also pädagogisch fragwürdig und wäre auch im zeitlichen Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht mit qualitativem Anspruch realisierbar.

Selbst wenn die Festlegung individueller Lernziele später im Jahr erfolgen würde, würde Festlegung, Zielkontrolle einen gewaltigen Mehraufwand für die Pädagogen und Prüfer von Land und Bund bedeuten, wollten sie ernst genommen werden.

III Bewertung des Gesetzes unter den Gesichtspunkten Arbeitsmarkt und Rentenversicherung

14. Zur Gleichstellung der Teilnehmenden zu Arbeitnehmer/innen (nur) hinsichtlich der Schutzrechte: Mitbestimmungsrechte im Betriebsverfassungsgesetz, arbeitsrechtlicher Teil des AGG

Da Freiwillige sind keine ArbeitnehmerInnen sind und diesen auch nicht gleichgestellt werden sollten gibt es die o.a. Schutzrechte (bisher) nicht. Für sie als Lernende und nach §3 (3) daran Beteiligte gibt es eine gewisse Mitbestimmung. Eine starke Stellung der Träger in dem Dreiecksverhältnis mit Freiwilligen und Einsatzstelle garantiert einen guten Schutz der Freiwilligen. Das Heranführen an die o.a. Mitbestimmungsrechte kann nur bedingt erfolgen



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen

Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)

Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

(z.B. ehrenamtlich angeleiteter Freiwilliger) und sollte wie die im FÖJ gut installierte SprecherInnenreglung (SeminargruppensprecherIn- TrägersprecherIn, LandessprecherIn BundesdelegiertEr, BundessprecherIn freiwillig bleiben.

15. Zur Gefahr einer Verdrängung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Unsere Aufgabe als Träger ist es, und muß es bleiben, einer Verdrängung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter entgegenzuwirken. Die Arbeitsmarktneutralität wird im FÖJ eingehalten und es führt eher im Bereich der AnleiterInnen zu einer Sicherung derer Arbeitsplätze, weil sich Vereine gute AnleiterInnen etwas kosten lassen, da insbesondere durch die FÖJ-TeilnehmerInnen gute Impulse auf die Jugendarbeit der Verbände ausgehen (der weit überwiegende Teil der Einsatzstellen befindet sich in gemeinnützigen Organisationen). Die Flexibilisierung wird sich im FÖJ bei der Verlängerungsmöglichkeit auf max. 24 nicht auswirken, weil es praktisch keine Finanzierung dafür geben wird.

16. Zur Höhe der abgeführten Rentenversicherung

Im Hinblick auf die prognostizierte „gesetzliche Rentenentwicklung“ ist die Höhe, auch da sie an §6 (6) gekoppelt ist, ein steigender Kostenfaktor, der den Nutzen für den Freiwilligen im Rentenalter kaum erkennen lässt, die Maßnahme für den Träger/die Einsatzstelle/das Land/die EU(wg. ESF-Förderung) und sonstige Förderer teuer macht.

Mögliche höhere Zahlungen an 14c-Freiwillige können unsererseits nicht beurteilt werden, da uns keine verlässlichen Zahlen vorliegen.

17. Zu Auswirkungen auf Rentenversicherungsbezug – Vergleich Wehr- Zivildienst

Siehe zu 15. und 16.

18. Zu einer möglichen Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge

Kann wegen Unkenntnis der Zahlen nicht beurteilt werden.



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen
Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)
Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

IV Perspektive der Jugendfreiwilligendienste

19. Zu Anerkennungsformen (z.B. Höhe des Taschengeldes)

Die Höhe des Taschengeldes muß nicht gesetzlich geregelt werden, die weitgehende Einheitlichkeit im FÖJ, durch Länder und Träger und Bund durch Absprache herbeigeführt reicht aus. Ziel sollte sein, dass die Mittel einschließlich Unterkunfts-, Verpflegungszuschuß -Gestellung (ggf Kindergeld) das „Sozialhilfeniveau“ nicht unterschreiten. Ansonsten werden die bisher Unterrepräsentierten ausgegrenzt wie jetzt schon Kinder von Hartz 4 – Empfängern, wo die „Einkünfte“ der Freiwilligen massiv auf das Familieneinkommen angerechnet werden.

Weitere Anerkennung kann durch Befreiung von den GEZ-Gebühren gewährt werden, was auch angemessen für ein Bildungsjahr mit ansonsten niedriger finanzieller Ausstattung erscheint. Der einheitliche Ausweis sollte zu gleichen Vergünstigungen wie bei Auszubildenden führen.

Das Bewusstsein über den Wert von Jugendfreiwilligendiensten muß von allen am Programm Beteiligten bei Arbeitgebern und Ausbildungsstätten gesteigert werden.

20. Zu der Zielsetzung, Akzeptanz erhöhen und vielen einen Platz zur Verfügung stellen

Der Markenname FÖJ und FSJ muß weiter promotet werden. Anreize für Ehemaligenarbeit sollten dabei eine wesentlich größere Rolle als bisher spielen, da alle Auswertungen zeigen, dass die beste Werbung von den Freiwilligen selbst ausgeht.

Ohne eine aufgestockte Förderung in Gesamtsumme und Fördersatz durch die öffentliche Hand läuft gar nichts. Gesetzliche Verbesserungen u.a. in Bezug auf Vorbereitungsregelungen bei Auslandsdiensten außerhalb weltweit sind überfällig.

Die positive Bewertung des FÖJ und FSJ durch die TeilnehmerInnen gerade in Bezug die Erfolgserlebnisse und „Selbstwertsteigerungen“ während des Jahres nach sehr häufigen Mißerfolgserlebnisberichten aus der Schule rechtfertigen diese Investitionen.

21. zur verstärkten Beteiligung Jugendlicher mit Migrationshintergrund und benachteiligter Jugendlicher

Freiwilligendienste sind nicht vorrangig dazu da gesellschaftspolitische Defizite auszugleichen. Von daher können sie nur bedingt einen Beitrag zum Abbau der Defizite sozialer und und ethnischer Integration leisten, und das auch nur bei erhöhtem Förderaufwand personell und damit finanziell. Freiwilliger Zugang ohne jeden Zwang zu den Freiwilligenjahren macht Qualität und damit ihren guten Ruf aus. Grundsätzlich sind integrative Maßnahmen vor separaten „Benachteiligtengruppen“ vorzuziehen, weil alle Seiten davon und daran lernen. Dazu ist es wünschenswert, wenn sich alle Projektbeteiligten vermehrt den o.a. Gruppen zuwenden (können).



Bundesarbeitskreis der Träger des Freiwilligen

Ökologischen Jahres (BAK FÖJ)

Koppelsberg 1 D - 24306 Plön

Geprüft werden sollte auch, ob nicht die hohe Lernmotivation für den Freiwilligendienst nach Deutschland eingereister Jugendlicher die Lernmotivation bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund ähnlich gut wie bei vielen deutschen Freiwilligen steigern können.

22. zur „Tandem-Lösung“ (Trägergemeinschaft aus zugelassenem Träger und Migrantenselbsthilfeorganisation)

Migrantenselbsthilfeorganisationen beginnen sich gerade stärker für Jugend-Freiwilligendienste als eine Möglichkeit der Integration zu interessieren, und suchen zum Teil Kooperationspartner, solche Modelle sollten erprobt werden wie beschrieben, das heißt aber auch dass beide Tandemteile auch oft noch zu diesen Kooperationen befähigt werden müssen.